

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 01.02.2012:

Die Konditionen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Überblick

- Die *condictiones* in ihrer Funktion als Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung.
 - Grundlagen
 - Tatbestände
 - Rechtsfolgen
- Die sog. prätorischen Bereicherungsklagen

Kondiktionen im heutigen Recht

- Kondiktion = Klage auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.
- Wichtige Tatbestände:
 - § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. BGB: *Condictio indebiti* (Kondiktion einer nicht geschuldeten Leistung).
 - § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB: *Condictio ob causam finitam* (Kondiktion wegen Wegfall des Rechtsgrundes)
 - § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB: *Condictio ob rem* (*dati*, Kondiktion einer zu einem Zweck gegebenen Leistung) oder *condictio causa data, causa non secuta* (Kondiktion bei Bestimmung und Nichterreicherung eines Zwecks).
 - § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB: Nichtleistungskondiktion.
 - § 817 BGB: *Condictio ob turpem causam* (Kondiktion wegen sittenwidrigen Rechtsgrundes).

Die *condictio*

- Im archaischen Recht: *legis actio per condictioem* - Klage mit der Besonderheit, dass der Beklagte dreißig Tage nach dem ersten Termin erneut *in iure* erscheinen muss.
 - *con-dicere*: (Den Termin) ansagen.
- Später: Klage auf *certa pecunia* oder *certa res*, die den Verpflichtungsgrund nicht nennt.
 - Anwendungsfälle: Stipulation, Darlehen, ungerechtfertigte Bereicherung.

Zur Erinnerung: Die Formel der *actio certae creditae pecuniae*

Si paret Numerium
Negidium Aulo Agerio
sestertium decem milia
dare oportere, iudex,
Numerium Negidium
Aulo Agerio decem milia
condemna ...

Wenn sich erweist, dass
Numerius Negidius dem
Aulus Agerius
zehntausend Sesterzen
schuldet, dann, Richter,
verurteile den Numerius
Negidius zugunsten des
Aulus Agerius zur
Zahlung von
zehntausend Sesterzen
...

Die Konditionen bei Darlehen und Stipulation

- Beim Darlehen:
 - Gelddarlehen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Beim Sachdarlehen: *condictio certae rei*.
- Bei der Stipulation:
 - Bei Geldversprechen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Bei Versprechen einer bestimmten Sache oder einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen (*certum*): *condictio certae rei*.
 - Bei Versprechen eines *incertum*: *actio ex stipulatu* - Verurteilung auf *quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet* – „was auch immer Numerius Negidius dem Aulus Agerius wegen dieser Angelegenheit geben oder für ihn tun muss“. → Die Bezugnahme auf „diese Angelegenheit“ erfordert die Nennung des Verpflichtungsgrundes. → Die Klage entspricht nicht dem Modell der *condictio*.

Die Anwendung der Kondiktionen als Bereicherungsklagen

- Ausgangspunkt:
 - Abstrakte Fassung der Klageformeln bei der *actio certae creditae pecuniae* und der *condictio certae rei*. → Weil der Verpflichtungsgrund nicht genannt wird, können auch Bereicherungsfälle erfasst werden.
 - Parallele zum Darlehen:
 - Voraussetzungen des Darlehens: Auszahlung (*mutui datio*) und Einigung, darüber, dass der Empfänger das Empfangene nicht auf Dauer behalten darf.
 - Voraussetzungen der *condictio indebiti*: Erbringung einer Leistung (*datio*) und keine Einigung über einen Rechtsgrund, aufgrund dessen der Empfänger die Leistung auf Dauer behalten darf.
- Ursprünglich erfassen die Kondiktionen nur Fälle, in denen ein *certum* verlangt wird. In der Spätklassik wird eine *condictio incerti* anerkannt, deren Formel den Verpflichtungsgrund nennt (ähnlich wie die *actio ex stipulatu* bei Stipulationen eines *incertum*).

Tatbestände

- *Condictio indebiti*: Leistung auf eine in Wahrheit nicht bestehende Schuld.
- *Condictio ob causam finitam*: Leistung aus einem Rechtsgrund, der im Nachhinein wegfällt.
- *Condictio ob rem dati*: Kondiktion des zu einem Zweck geleisteten = Kondiktion wegen Zweckverfehlung.
- *Condictio ob turpem vel iniustam causam*.
- Im klassischen Recht ist keine allgemeine Eingriffskondiktion anerkannt. → Bei Justinian: *condictio sine causa* als Auffangtatbestand.

Pomponius, D. 12, 6, 14:

Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiolem.

Denn es entspricht der natürlichen Billigkeit, dass niemand zum Schaden eines anderen bereichert werden darf.

→ Ansätze zu einem allgemeinen Prinzip der Haftung für ungerechtfertigte Bereicherung.

Rechtsfolgen

- Grundsätzlich: Normale Regeln des Leistungsstörungsrechts bei strengrechtlichen Klagen.
- Bei Veräußerung des Bereicherungsgegenstandes: *condictio pretii* Kondiktion des Erlöses.
- Nur in Sonderfällen Berufung auf den Wegfall der Bereicherung möglich.
- Bei bewusster Entgegennahme einer nicht geschuldeten Leistung: deliktische Haftung wegen *furtum* (Diebstahl).

Die prätorischen Bereicherungsklagen

- Bestimmte Strafklagen (z.B. die *actio furti* = Diebstahlsklage) sind *passiv unvererblich*.
- In den Fällen, in denen wegen Tod des Täters die Strafklage nicht mehr möglich ist, gewährt der Prätor eine Klage auf die verbleibende Bereicherung (*in id quod ad eos pervenit*).

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 08.02.2012:

Klausur

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>